

# Das Erbrecht - praktische Hinweise



**Justiz**, die; - [zu lat. iustitia = Gerechtigkeit, Recht]: **1.** *Rechtswesen, -pflege: Rechtsprechung; rechtsprechende Gewalt in einem Staat.* **2.** *Behörde, Gesamtheit der Behörden, die für die Ausübung der Justiz verantwortlich ist.*



Baden-Württemberg  
JUSTIZMINISTERIUM

**Das Erbrecht  
- praktische Hinweise**

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

## Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Justizministerium  
Baden-Württemberg

Satz+Druck: JVA Heilbronn  
JuM-03-2012

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

## VORWORT

☛ Wer soll meinen Nachlass erhalten? Was soll mit meinen persönlichen Gegenständen passieren?

Viele Bürgerinnen und Bürger schieben diese zentralen Fragen lange vor sich her, einige wagen sich niemals an sie heran. Denn wer sich mit dem eigenen Nachlass beschäftigt, muss sich auch mit dem Tod auseinandersetzen. Es gibt wohl kaum Menschen, die das gerne tun. Ich freue mich, dass Sie dennoch diese Broschüre in Händen halten und dass Sie sich für das Erbrecht interessieren. Sie werden merken, dass Sie viele Möglichkeiten haben, diese höchstpersönliche Angelegenheit in Ihrem Interesse zu regeln.

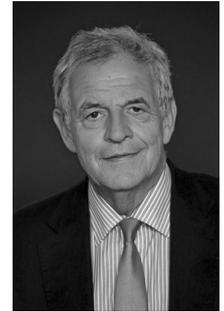
Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen zunächst einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften geben und all diejenigen Fragen beantworten, die besonders häufig gestellt werden. Zum Beispiel die nach der Erbfolge.

Treffen Sie zu Lebzeiten keine Regelung, so sieht das Bürgerliche Gesetzbuch bzw. das Lebenspartnerschaftsgesetz vor, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt. Danach erben in erster Linie Kinder und Ehe- bzw. Lebenspartner. In dem Fall,

dass keine Nachkommen vorhanden sind, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an. Selbstverständlich wird auch die Gestaltung eines Testaments oder eines Erbvertrags thematisiert. Eine individuelle rechtliche Beratung im Einzelfall kann und soll diese Broschüre jedoch nicht ersetzen.

Die Broschüre befindet sich auf dem Stand von Januar 2012. Die von Baden-Württemberg initiierte Einführung des Zentralen Testamentsregisters, das am 1. Januar 2012 seinen Betrieb aufgenommen hat, haben wir bereits berücksichtigt.

Ich wünsche Ihnen gute und zielführende Überlegungen zu Ihrer persönlichen Nachlassplanung und -gestaltung, die dazu beitragen möge, einen späteren Streit um das Erbe zu vermeiden. ☛



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Stickelberger'.

Rainer Stickelberger MdL  
Justizminister des Landes Baden-Württemberg



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b> .....	3
<b>A. EINFÜHRUNG - DAS ERBRECHT</b> .....	7
<b>B. DIE GESETZLICHE ERBFOLGE</b> .....	8
1. Einführung .....	8
2. Wer erbt im Fall gesetzlicher Erbfolge? .....	8
3. Die Verwandtenerbfolge .....	8
4. Das Ehegattenerbrecht und das Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners .....	11
5. Das Erbrecht des Staates .....	13
<b>C. DIE GEWILLKÜRTE ERBFOLGE</b> .....	14
1. Der Vorrang der gewillkürten Erbfolge gegenüber dem gesetzlichen Erbrecht .....	14
2. Das Testament .....	14
a) Testierfähigkeit .....	14
b) Die Form des Testament .....	15
aa) Das eigenhändige Testament .....	15
• Eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung .....	15
• Angabe von Datum und Ort der Errichtung .....	16
• Aufbewahrung des eigenhändigen Testaments .....	16
• Eröffnung des eigenhändigen, amtlich verwahrten Testaments .....	16
bb) Das öffentliche Testament .....	16
c) Der Widerruf eines Testaments .....	17
aa) Das Widerrufstestament .....	17
bb) Widerruf durch Vernichtung .....	17
cc) Widerruf eines öffentlichen Testaments .....	18
dd) Widerruf durch Neuerrichtung eines anderen Testaments .....	18
d) Die Anfechtung eines Testaments .....	19
3. Der Erbvertrag .....	20
4. Das gemeinschaftliche Testament .....	21
a) Formerleichterungen .....	21
b) Bindungswirkung .....	21

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

5. Amtliche Verwahrung und Zentrales Testamentsregister.....	23
6. Der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen.....	23
a) Einsetzung eines oder mehrerer Erben .....	23
b) Bestimmung von Ersatzerben .....	24
c) Anordnung von Vor- und Nacherbschaft .....	24
d) Enterbung .....	25
e) Vermächtnis und Teilungsanordnung .....	25
f) Auflage .....	26
g) Anordnung der Testamentsvollstreckung .....	27
<b>D. DAS PFLICHTTEILSRECHT .....</b>	<b>28</b>
<b>E. DIE HAFTUNG DES ERBEN FÜR NACHLASSVERBINDLICHKEITEN .....</b>	<b>32</b>
1. Was sind Nachlassverbindlichkeiten? .....	32
2. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung .....	32
<b>F. ANNAHME UND AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT .....</b>	<b>34</b>
<b>G. DIE MITERBENGEMEINSCHAFT .....</b>	<b>35</b>
<b>H. DER ERBSCH EIN .....</b>	<b>36</b>
<b>I. AUSLÄNDISCHES ERBRECHT .....</b>	<b>38</b>
<b>J. DAS ERBSCHAFTSTEUERRECHT .....</b>	<b>39</b>

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

## A. EINFÜHRUNG – DAS ERBRECHT

 Das Erbrecht ist im Wesentlichen im fünften Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Es schützt den Erhalt des privaten Vermögens und dient insofern auch volkswirtschaftlichen Interessen. Unsere Verfassung, das Grundgesetz, gewährleistet in Artikel 14 neben dem privaten Eigentum auch das Erbrecht. Als logische Konsequenz des Privateigentums ist somit auch die Weitergabe dieses Privateigentums nach dem Tod des Erblassers von Verfassungs wegen geschützt.

Die drei wesentlichen Grundpfeiler unseres Erbrechts sind die Testierfreiheit, das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge und der Grundsatz des „Vonselbsterwerbs“.

Unter der **Testierfreiheit** ist das Recht einer natürlichen Person zu verstehen, nach freiem Belieben und ohne Angabe von Gründen Verfügungen von Todes wegen zu errichten, also rechtsgeschäftliche Anordnungen zu treffen, die erst mit dem Tode des Verfügenden wirksam werden.

Nach dem **Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge** rückt der Erbe in die gesamte Rechtsstellung des Erblassers ein, so wie sie zur Zeit des Erbfalls bestand. Der Nachlass geht als Ganzes auf den Erben über. Eine Sonderrechtsnachfolge im Sinne einer Vererbung einzelner Gegenstände, etwa eines PKW oder eines Gemäldes, ist dem deutschen Erbrecht grundsätzlich fremd.<sup>1</sup> Es ist aber möglich, mehreren Erben Bruchteile des Nachlasses zuzuwenden.

Der **Grundsatz des „Vonselbsterwerbs“** besagt, dass es nach dem Todesfall keines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Stirbt also der Erblasser, so wird der Erbe in diesem Moment automatisch Rechtsnachfolger, also Eigentümer der in den Nachlass fallenden Gegenstände und Schuldner der Verbindlichkeiten des Erblassers. 

<sup>1</sup> Denkbar ist es jedoch, solche einzelnen Vermögenswerte zum Gegenstand eines Vermächtnisses zu machen, zum Vermächtnis ausführlich unten Teil C. 5.e).

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

## B. DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

### 1. Einführung

 Es gibt zwei Möglichkeiten, nach denen sich die Vermögensnachfolge nach Ihrem Tode richten kann: Sie können zum einen zu Lebzeiten eine sog. **Verfügung von Todes wegen** treffen. Unter diesem Begriff werden das **Testament**, der **Erbvertrag** und das von Ehegatten errichtete **gemeinschaftliche Testament** zusammengefasst.

Eine solche Verfügung von Todes wegen hat immer Vorrang vor dem Gesetz.

Wenn dies nicht der Fall ist, Sie also keinerlei Regelung in diesem Sinne getroffen haben, tritt die **gesetzliche Erbfolge** ein.

Auf diese Weise stellt das Gesetz sicher, dass niemand ohne Erben stirbt.

Im Folgenden lernen Sie zunächst die Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge kennen. Anschließend finden Sie Erläuterungen zu den unterschiedlichen Formen einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag, gemeinschaftliches Testament) im Teil C.

### 2. Wer erbt im Falle gesetzlicher Erbfolge?

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben **grundsätzlich nur Verwandte**, also Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern und Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Es wird auf die Blutsverwandtschaft abgestellt. Daher rühren auch die altdeutschen Sprichworte „Erben werden geboren, nicht gekoren.“, „Das Gut rinnt wie das

Blut.“ oder „Wer will wohl und selig sterben, lass sein Gut den rechten Erben“.

Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt werden also Verschwägerte wie beispielsweise die Schwiegermutter und der Schwiegersohn, sowie der Stiefvater oder die Stieftochter.

Ausnahmsweise genügt jedoch auch eine rechtliche Verwandtschaft, wie z. B. nach einer **Adoption** (Annahme als Kind). Die Adoption hat grundsätzlich die umfängliche Gleichstellung des Adoptivkindes mit den leiblichen Verwandten zur Folge.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass gesetzliche Erben nur Blutsverwandte sein können, besteht für **Ehepartner** und **Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**. Auch diesen gewährt das Gesetz in Bezug auf den jeweiligen Partner ein gesetzliches Erbrecht.

Seit 1. April 1998 werden auch **nichteheliche Kinder** gesetzliche Erben ihrer Väter und Verwandten väterlicherseits. Die früher noch geltende Ausnahme für die vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder wurde im Jahr 2011 rückwirkend für alle Erbfälle ab dem 29. Mai 2009 aufgehoben.

### 3. Die Verwandtenerbfolge

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten richtet sich grundsätzlich nach dem sog. **Parentel-oder Ordnungssystem**. Der Begriff „Parentel-system“ kommt aus dem lateinischen (parens = Elternteil). Er macht deutlich, dass das Bürgerliche

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

Gesetzbuch bei der Gliederung der Verwandtschaft auf einen gemeinsamen Elternteil bzw. ein Elternpaar abstellt.

Das Parentelsystem hat zwei wichtige Folgen:

Zum einen werden die Verwandten je nach Abstammung in **unterschiedliche Ordnungen** eingeteilt. Zum anderen **schließen Verwandte der vorhergehenden Ordnung Verwandte einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus**.

Die **erste Ordnung** wird durch den **Erblasser selbst** bestimmt. Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine Kinder, Enkel, Urenkel.

Die **zweite Ordnung** bilden die Eltern des Erblassers sowie deren Nachkommen, soweit sie nicht der höheren ersten Ordnung angehören. Insbesondere gehören also Geschwister des Erblassers sowie dessen Nichten und Neffen zur zweiten Ordnung.

Gesetzliche Erben **dritter Ordnung** sind die **Großeltern des Erblassers** und deren Abkömmlinge, also Tanten, Onkel, Cousins, Cousinsen usw.

Die Erben der **vierten und noch entfernteren Ordnungen** sind die Urgroßeltern und ferneren Voreltern des Verstorbenen sowie deren Abkömmlinge.

Nach dem Parentelsystem schließen Verwandte der vorhergehenden Ordnung Verwandte einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus. Das lässt sich am besten an Beispielen verdeutlichen:

## Beispiel 1:

Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B). Sein Vater Viktor (V) lebt noch. Außerdem hat A noch eine Schwester Susanne (S). Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

B ist hier als Sohn des Erblasser Erbe erster Ordnung. Er schließt V und S, die Erben zweiter Ordnung sind, von der Erbfolge aus.

## Beispiel 2:

Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B), der wiederum einen Sohn Julius (J) hat. B ist allerdings bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Außerdem hat A noch eine Schwester Susanne (S). Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

Auch hier gilt: Der Enkel J schließt als Erbe erster Ordnung S, die Erbin zweiter Ordnung ist, aus.

## Beispiel 3:

Der kinderlose verwitwete Erblasser Anton (A) hat eine Schwester (S). Seine Eltern sind verstorben. Außerdem hat A noch einen Onkel Otto (O). Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

In diesem Beispiel gibt es keine Erben erster Ordnung, da A keine Abkömmlinge hat. Seine Schwester S schließt als Abkömmling der

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

Eltern des A und damit als Erbin zweiter Ordnung den O als Erben dritter Ordnung von der Erbfolge aus und wird damit Alleinerbin.

Anzumerken ist noch, dass **ab der vierten Ordnung** das Parentelsystem nicht mehr gilt. Es wird durch das sogenannte **Gradualsystem**, für das der Grad der Verwandtschaft entscheidend ist, ersetzt. Nach dem Gradualsystem erbt also die Person, die mit dem Erblasser dem Grad nach näher verwandt ist. Der Grad der Verwandtschaft zweier Personen bestimmt sich dabei nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Das Parentelsystem wird durch das **Stammessystem** sowie durch das **Repräsentationssystem** ergänzt.

Unter einem **Stamm** versteht man das Verhältnis einer Person zu ihren Abkömmlingen in abwärtiger Richtung. Jedes Kind des Erblassers bildet als Stammvater bzw. Stammutter einen eigenen Stamm. Nach dem Stammessystem **erhält jeder Stamm innerhalb einer Ordnung denselben Erbteil**. Es erfolgt also eine Erbaufteilung nach Stämmen und nicht nach Köpfen.

Das Repräsentationssystem besagt, dass innerhalb eines Stammes der Stammvater bzw. die Stammutter den Stamm repräsentiert und **sämtliche eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt**. Was das bedeutet, macht man sich wieder am besten mittels einiger Beispiele klar:

## Beispiel 4:

Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat die Söhne Bernd (B) und Caspar (C). B und C haben ihrerseits jeweils 2 Kinder. Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

Hier erben B und C jeweils zur Hälfte. Als unmittelbare Abkömmlinge des C schließen sie ihre eigenen Kinder von der Erbfolge aus.

## Beispiel 5:

Der verwitwete kinderlose Erblasser Anton (A) hat eine Schwester Susanne (S). Seine Eltern Viktor (V) und Martha (M) leben noch. Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

Auch hier gilt: V und M erben je zur Hälfte, S ist als Abkömmling der Eltern des A von der Erbfolge ausgeschlossen.

Das Repräsentationssystem wird durch das **Eintrittsrecht** ergänzt. Fällt ein Stammesteil schon vor dem Erbfall durch Tod oder Enterbung bzw. nach dem Erbfall durch Ausschlagung oder Erbnunwürdigkeitserklärung weg, treten an seine Stelle die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge. Die eintretenden Abkömmlinge bilden eigene Unterstämme und schließen ihrerseits ihre Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Auch das Eintrittsrecht lässt sich am besten anhand von Beispielen verdeutlichen:

## Beispiel 6:

Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat drei Kinder, den Sohn Siegfried (S), die Tochter Tatjana (T) und die Tochter Nicole (N). T ist bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Sie hinterlässt zwei Kinder, nämlich die Tochter Edith (E) und den Sohn Max (M). Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

In diesem Beispiel bilden die Kinder des A drei Stämme. Würden die Kinder des A alleamt noch leben, so würden sie unter Ausschluss aller eigenen Abkömmlinge und aller Verwandten entfernterer Ordnungen untereinander zu gleichen Teilen erben, also je zu  $1/3$ . T ist aber bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Der T zustehende Anteil von  $1/3$  geht deshalb auf ihre beiden Abkömmlinge über, die ihrerseits wiederum zu gleichen Teilen, also zu je  $1/6$  erben. Gesetzliche Erben des A im Beispielfall sind also S und N zu je  $1/3$  sowie E und M zu je  $1/6$ .

## Beispiel 7:

Der ledige Erblasser Anton (A) hat keine Kinder, aber einen Bruder Bruno (B). Sein Vater Viktor (V) und seine Mutter Martha (M) sind beide bereits verstorben. M hatte aus erster Ehe einen Sohn Paul (P), der ebenfalls noch lebt. Weitere Verwandte gibt es nicht. Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

A hat keine Erben erster Ordnung. Es erben also die Erben zweiter Ordnung. Das wären sein Vater V und seine Mutter M zu gleichen Teilen, also je zu  $1/2$ , wenn sie noch leben würden. Da im Beispiel beide vorverstorben sind, gehen ihre Anteile auf ihre jeweiligen Abkömmlinge, über. Man spricht von einem **Erbrecht nach Linien**, da die zur väterlichen und mütterlichen Linie gehörenden Verwandten der zweiten Ordnung zu unterscheiden sind. Der Anteil des V ( $1/2$ ) geht vollumfänglich auf B über, da B der einzige noch lebende Abkömmling des V ist. Der Anteil der M ( $1/2$ ) fällt zu gleichen Teilen (also je  $1/4$ ) an ihre beiden noch lebenden Abkömmlinge

B und P. Insgesamt erbt also B zu  $3/4$  ( $1/2 + 1/4$ ) und P zu  $1/4$ .

## 4. Das Ehegattenerbrecht und das Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners

In den vorangegangenen Beispielen haben wir gesehen, dass immer Blutsverwandte gesetzliche Erben geworden sind. Ausnahmen vom diesem Grundsatz, dass im Wege der gesetzlichen Erbfolge stets die Verwandten des Erblassers als seine Erben eintreten, stellen das **Ehegattenerbrecht** und das **Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners** dar.

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten wird nämlich durch das Erbrecht des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners eingeschränkt.

Im Einzelnen ist die Höhe des Ehegattenerbrechts davon abhängig, in welchem Güterstand die Eheleute zur Zeit des Erbfalls gelebt haben und welcher Ordnung die miterbenden Verwandten des Erblassers angehören. Es gilt folgendes:

Grundsätzlich erbt der Ehegatte zunächst

- neben Erben der ersten Ordnung (also Kindern, Enkeln, Urenkeln usw.) zu  $1/4$ ,
- neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern und deren Kinder und Kindeskinde, also Geschwister und Neffen und Nichten etc.) oder neben Großeltern zu  $1/2$ .
- wenn weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, den gesamten Nachlass.

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

Darüber hinaus kommt es auf den Güterstand der Eheleute an. Haben die Ehegatten keinen besonderen Güterstand in einem Ehevertrag vereinbart, so gilt der gesetzliche Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**. In diesem Fall erhöhen sich die eben dargestellten gesetzlichen Erbteile des überlebenden Ehegatten pauschal nochmals **um 1/4**.<sup>2</sup> Besonderheiten gelten, wenn der Ehegatte die Erbschaft ausschlägt. In diesem Fall kann er den rechnerischen Zugewinnausgleich und seinen Pflichtanteil verlangen.

Entsprechendes gilt für Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbart haben.

Die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um 1/4 ist unabhängig davon, ob die Eheleute tatsächlich einen Zugewinn erzielt haben und ob dem überlebenden Ehegatten überhaupt ein Ausgleichsanspruch zustünde.

## Beispiel 8:

Der Erblasser Anton (A) lebt mit seiner Frau Franziska (F) im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. A und F haben eine Tochter Susanne (S). Weitere Verwandte gibt es nicht. Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

Hier hat A einen Erben erster Ordnung, nämlich seine Tochter S. Seine Frau F erbt also zunächst neben dieser 1/4. Dieser Erbteil wird pauschal um ein weiteres Viertel erhöht, da die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. F erbt somit 1/2. Die andere Hälfte des Erbes, ebenfalls 1/2, erbt S.

## Beispiel 9:

Der Erblasser Anton (A) lebt mit seiner Frau Franziska (F) im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. A und F haben einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S), die bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen ist. S hat zwei Kinder: die Tochter Claudia (C) und den Sohn Max (M). Weitere Verwandte gibt es nicht. Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

A hat hier zwei Erben erster Ordnung, nämlich seinen Sohn B und seine Tochter S. Seine Frau F erbt also zunächst neben diesen 1/4. Dieser Erbteil wird pauschal um ein weiteres Viertel erhöht, da die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben.

Andere Regeln gelten, wenn **Gütertrennung** oder **Gütergemeinschaft** vereinbart war. Hier kommt es nicht zur pauschalen Erhöhung der Erbquote um das beschriebene Viertel. Bei Gütertrennung erben der Ehegatte und die Kinder zu gleichen Teilen, wenn der Erblasser ein oder zwei Kinder hatte. Sind mehr als zwei Kinder vorhanden, steht dem überlebendem Ehegatten 1/4 Erbteil zu.

<sup>2</sup> Vgl. ausführlich zur Ausschlagung einer Erbschaft unten Teil E, zum Pflichtteilsrechts unten Teil D.

## Beispiel 10:

Im Beispiel 10 haben A und F Gütertrennung vereinbart. Im Übrigen sind die Verhältnisse wie im Beispiel 9.

Würden beide Kinder noch leben, wären F, B und S bei Gütertrennung jeweils zu 1/3 erbberechtigt. Da die Tochter S vor dem Erblasser verstorben ist, kommen das Prinzip der Erbfolge nach Stämmen bzw. das Eintrittsrecht zum Tragen. F erbt 1/3, ungeachtet dessen, dass eines der Kinder vorverstorben ist. B erhält ebenfalls einen Anteil von 1/3, während der Anteil der vorverstorbenen S hälftig auf deren Kinder C und M aufgeteilt wird, die zu je 1/6 erben. Hier wird deutlich, dass sich das Ergebnis aufgrund des anderen Güterstandes der Ehegatten von der Lösung des Beispiels 9 unterscheidet.

Sie sehen an diesen letzten drei Beispielen, dass bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge immer zunächst der Erbteil des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners ermittelt werden muss, bevor die Erbteile der Verwandten bestimmt werden können.

Neben Verwandten der **zweiten Ordnung** oder neben Großeltern erhält der überlebende Ehegatte zusätzlich die zum Haushalt gehörenden

Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind sowie die Hochzeitsgeschenke als sog. **Voraus**. Neben Verwandten der **ersten Ordnung** gilt dies nur, soweit diese Gegenstände zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt werden.

**Ausgeschlossen** ist das **gesetzliche Erbrecht des Ehegatten**, wenn im Zeitpunkt des Erbfalles die Voraussetzungen für eine Scheidung gegeben waren und wenn der Erblasser bereits die Scheidung beantragt oder dem Scheidungsantrag zugestimmt hat.

## 5. Das Erbrecht des Staates

Ist weder ein Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der **Fiskus** des Bundeslandes, in dem sich der Erblasser zuletzt und nicht nur vorübergehend aufgehalten hatte, gesetzlicher Erbe. Das Gesetz vermeidet auf diese Weise eine „herrenlose“ Erbschaft. Gleiches gilt, wenn zwar ein Verwandter oder ein Ehegatte oder Lebenspartner als gesetzlicher Erbe vorhanden ist, diese aber das Erbe ausschlagen (vgl. zur Ausschlagung einer Erbschaft unten Teil F.). Dem Land als gesetzlichem Erbe steht ein solches Ausschlagungsrecht nicht zu. Es muss also das Erbe antreten und die Nachlassangelegenheiten besorgen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass jeder Bürger einen Erben erhält, der sich um seinen Nachlass und seine Beerdigung bemüht. 🐉

## C. DIE GEWILLKÜRTE ERBFOLGES

 Im vorherigen Abschnitt haben Sie die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge kennengelernt. Nehmen Sie sich nun ein wenig Zeit und ein Blatt Papier zur Hand. Skizzieren Sie Ihre Verwandtschaftsverhältnisse. Berücksichtigen Sie Ihren Ehepartner oder Ihren eingetragenen Lebenspartner und wenden Sie dann die eben dargestellten Regelungen einmal auf Ihre persönliche Situation an. Stellen Sie sich die Frage, wer Erbe sein würde, wenn heute in Ihrem Falle die gesetzliche Erbfolge einträte. Überprüfen Sie, ob das gefundene Ergebnis Ihren Vorstellungen entspricht. Falls ja, besteht für Sie persönlich kein Anlass, eine Verfügung von Todes wegen, also ein Testament oder einen Erbvertrag, zu errichten. Anderenfalls erscheint es für Sie empfehlenswert, die gesetzliche Erbfolge durch eine persönliche Gestaltung auszuschießen oder zu modifizieren. Was Sie dabei beachten können und müssen, soll in den nächsten Abschnitten dargestellt werden.

### 1. Der Vorrang der gewillkürten Erbfolge gegenüber dem gesetzlichen Erbrecht

**Zunächst ist zu beachten, dass die gewillkürte Erbfolge der gesetzlichen immer vorgeht.**

Soweit ein Erblasser also in einem Testament oder einem Erbvertrag Anordnungen trifft, die mit der gesetzlichen Erbfolge nicht in Einklang stehen, sind durch diese Verfügung von Todes wegen die gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. Dies ist Ausfluss der bereits eingangs erwähnten Testierfreiheit, die von Verfassungen wegen geschützt ist. Sie ermöglicht es einem Erblasser, jede beliebige Person ohne Angabe von

Gründen als Erbe einzusetzen. Jeder kann die Verteilung und Verwaltung seines Vermögens nach seinem Tod frei festlegen. Die Testierfreiheit des Erblassers kann eingeschränkt sein, wenn er bereits einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament errichtet hat. Daraus können sich Bindungen des Erblassers ergeben, die späteren anderslautenden letztwilligen Verfügungen entgegen stehen können. Im Übrigen gilt aber: Niemand kann sich nach deutschem Recht vertraglich wirksam verpflichten, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder nicht zu errichten, sie aufzuheben oder nicht aufzuheben.

Zu den Beschränkungen der Testierfreiheit gehören außerdem das Pflichtteilsrecht (dazu unten Teil D.) und allgemeine Vorschriften: So darf ein Testament oder ein Erbvertrag selbstverständlich nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sittenwidrig sein.

### 2. Das Testament

Im Folgenden erfahren Sie, wer ein Testament errichten kann und in welcher Form dies geschehen muss. Daran anschließend wird dargestellt, wie Sie ein wirksam errichtetes, aber nicht mehr Ihrem Interesse entsprechendes Testament widerrufen können und was Sie alles in einem Testament oder einem Erbvertrag regeln können.

#### a) Testierfähigkeit

Die Errichtung eines Testaments setzt zunächst die **Testierfähigkeit** voraus. Testierfähig ist jede volljährige Person, die nicht an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, an

Geistesschwäche oder an Bewusstseinsstörung leidet. Wer ein Testament errichtet, muss dabei in der Lage sein, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Anordnung einer Betreuung bleibt auch dann ohne Auswirkung auf die Testierfreiheit, wenn ein sog. Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Einzelheiten finden sich insofern in unserer Broschüre „Das Betreuungsrecht – praktische Hinweise“, dort Seite 9.

Minderjährige können ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Testament durch mündliche Erklärung gegenüber dem Notar oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## b) Die Form des Testaments

Bei der Errichtung eines Testaments sind bestimmte, strenge **Formerfordernisse** zu beachten. Genügt das Testament diesen Erfordernissen nicht, so ist es nichtig. Die vermögensrechtlichen Folgen nach dem Tod richten sich dann nicht nach den eigentlich gewollten, aber formnichtigen Regelungen des Testaments, sondern nach dem gesetzlichen Erbrecht.

Ein Testament kann auf verschiedene Weise errichtet werden:

Die verbreitetste Testamentsform ist das eigenhändige Testament. Neben diesem gibt es noch die sog. öffentlichen, zur Niederschrift eines Notars errichteten Testamente sowie die – nur in bestimmten Ausnahmesituationen zulässigen – Not- und Seetestamente.

## aa) Das eigenhändige Testament

Das **eigenhändige Testament** setzt eine **eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung** des Erblassers voraus.

• Eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung

**Eigenhändigkeit** liegt nur vor, wenn der Erblasser das Testament persönlich abgefasst und in seiner eigenen Schrift geschrieben hat. Ein mechanisch abgefasstes Testament (z.B. mit Schreibmaschine oder Computer) genügt also nicht den Formerfordernissen.

Die ganze Erklärung muss eigenhändig abgefasst sein. Wird in einem solchen Testament auf andere Schriftstücke Bezug genommen, so ist Voraussetzung, dass auch diese anderen Schriftstücke ebenfalls eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind.

Bei der Fertigung eines eigenhändigen Testaments ist die Unterstützung durch eine fremde Person nur in Fällen zulässig, in denen der Testierwillige wegen körperlicher Gebrechlichkeit nicht mehr selbst zur Erstellung in der Lage ist. Eine zulässige Unterstützung ist aber nur dann anzunehmen, wenn der Erblasser einverstanden war und am Schreibvorgang mitgewirkt hat, keinesfalls dagegen, wenn er völlig unter der Herrschaft und Leitung des Helfers stand.

Die **Unterschrift des Erblassers** muss die Erklärung abschließen. Ein später noch unterhalb der Unterschrift angefügter Zusatz (P.S.) kann unwirksam sein. Entscheidend kommt es hier darauf an, ob der Zusatz eine neue Verfügung bein-

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

haltet oder lediglich das Voranstehende erläutert oder ergänzt. Im letzteren Fall ist der Zusatz als wirksam anzusehen.

- Angabe von Datum und Ort der Errichtung

Die **Angabe von Datum und Ort** der Testamenterrichtung ist dagegen keine zwingende Voraussetzung. Dennoch empfiehlt sich eine solche aus Gründen der Beweiserleichterung unbedingt. Vor allem dann, wenn mehrere Testamente existieren, kann die Datums- und Ortsangabe in der Testamentsurkunde entscheidend sein, da vorrangig immer dasjenige Testament gilt, das zuletzt errichtet wurde.

- Aufbewahrung des eigenhändigen Testaments

Nach der Errichtung können Sie das Testament an jedem beliebigen Ort **aufbewahren**. Beispielsweise können Sie es bei sich zu Hause in einer Schreibtischschublade oder an einem anderen geschützten Ort deponieren. Wenn Sie allerdings befürchten, dass Ihr Testament dort nach Ihrem Tod nicht oder nicht rechtzeitig aufgefunden wird oder bereits zuvor verloren oder in Vergessenheit gerät, sollten Sie es besser in **amtliche Verwahrung** geben. Zuständig hierfür sind die Nachlassgerichte, in Baden-Württemberg bis 2017 die Notariate, ab 2018 die Amtsgerichte. Hier ist Ihr Testament bestmöglich vor Verlust oder Verfälschung geschützt. Es wird im Zentralen Testamentsregister registriert (vgl. unten 5).

- Eröffnung des eigenhändigen, amtlich verwahrten Testaments

Die amtliche Verwahrung des eigenhändigen Testaments hat darüber hinaus einen weiteren

Vorteil: Beim Tod des Erblassers wird nämlich das Nachlassgericht beim Notariat<sup>3</sup> automatisch benachrichtigt und bestimmt dann von Amts wegen Termin zur **Eröffnung des Testaments**, zu dem die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten geladen werden können. Diejenigen Beteiligten, die bei der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen nicht anwesend sind, setzt das Nachlassgericht von dem sie betreffenden Inhalt in Kenntnis. Für die Eröffnung einer Verfügung vom Todes wegen durch das Nachlassgericht fallen Gebühren an.

Gelangen Sie – auf welchem Wege auch immer – in den Besitz eines Testaments, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, so sind Sie verpflichtet, es unverzüglich, nachdem Sie vom Tode Erblassers Kenntnis erlangt haben, an das Nachlassgericht abzuliefern.

## bb) Das öffentliche Testament

Neben dem eigenhändigen handschriftlichen Testament kann ein Testament auch **in öffentlicher Form** errichtet werden. Dies geschieht, indem der Erblasser entweder dem Notar gegenüber mündlich seinen letzten Willen erklärt oder aber eine selbst zuvor hand- oder maschinenschriftlich abgefasste Erklärung dem Notar übergibt und diesem mitteilt, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte. In diesem Fall kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben werden. Auch braucht sie nicht vom Erblasser selbst handgeschrieben zu sein.

Wenn Sie sich dazu entschließen, Ihr Testament in notariell beurkundeter Form zu

<sup>3</sup> In Baden-Württemberg ist das Notariat als Nachlassgericht zuständig; im übrigen Bundesgebiet das Amtsgericht.

errichten, so hat dies neben der sicheren amtlichen Verwahrung, die bei notariellen Testamenten vorgeschrieben ist, und neben der Registrierung im Zentralen Testamentsregister den weiteren Vorteil, dass der Notar verpflichtet ist, Ihnen bei der Abfassung und Formulierung zu helfen und Sie zu beraten.

Für ein solches notarielles Testament fallen **Gebühren** an, die sich nach dem Wert des Vermögens, das Sie vererben, richtet. Diese Kosten sollten Sie aber nicht davon abhalten, ein notarielles Testament zu errichten. Denn möglicherweise ist dies gut investiertes Geld: Vielfach lässt sich nämlich in der Praxis nach dem Todesfall einer ohne rechtliche Beratung erstellten Erklärung eines Erblasser der gewollte Inhalt im Wege der Auslegung nicht mit Sicherheit entnehmen. So sind langwierige und häufig wesentlich kostenintensivere gerichtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Beträgt beispielsweise der Wert des Nachlasses 100.000 Euro, so fallen für die Beurkundung eines Testaments beim Notar Gebühren i.H.v. 207,- Euro an. Beläuft sich der Nachlasswert auf 250.000 Euro, so kostet das notarielle Testament 432,- Euro. Zusätzlich fällt ein weiteres  $\frac{1}{4}$  dieser Gebühr an, wenn das Testament in amtliche Verwahrung genommen werden soll.

Schließlich ersetzt ein notarielles Testament im Zusammenhang mit der Niederschrift über seine Eröffnung einen Erbschein, wenn nach dem Todesfall ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Auf diese Weise kann also ein Erblasser den späteren Erben Kosten ersparen.

## c) Der Widerruf eines Testaments

Sowohl ein handschriftlich errichtetes als auch ein öffentliches Testament können Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen **widerrufen**. Die Testierfreiheit gewährleistet nämlich nicht nur das Recht des Erblassers, eine beliebige von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Verfügung von Todes wegen zu errichten, sondern auch die Möglichkeit, eine einmal getroffene Regelung wieder rückgängig zu machen. Für den Widerruf eines Testaments gibt es mehrere Möglichkeiten.

### aa) Das Widerrufstestament

Zum ersten können Sie ein **Widerrufstestament** errichten. Ein solches braucht keine andere Verfügung als den Widerruf des bisherigen Testaments zu enthalten. Auch das Widerrufstestament muss den Formerfordernissen eines Testaments genügen, also entweder vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder in öffentlicher Form errichtet sein. Allerdings muss das Widerrufstestament nicht in derselben Form errichtet werden wie das widerrufenes Testament. Möglich ist also beispielsweise der Widerruf eines notariellen Testaments durch ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Widerrufstestament.

Liegt ein wirksames Widerrufstestament vor, so kommt dem ursprünglichen Testament keine Bedeutung mehr zu und es tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

### bb) Widerruf durch Vernichtung

Ferner können Sie die ursprüngliche Testamentsurkunde **vernichten oder verändern**. Im Fall der Veränderung sollten Sie aber darauf

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

achten, dass Ihr Aufhebungswille deutlich erkennbar wird. Denkbar ist z.B., dass Sie den ursprünglichen Text durchstreichen oder handschriftlich einen Zusatz wie „ungültig“ oder „aufgehoben“ auf das ursprüngliche Testament schreiben.

Keine Vernichtung stellt dagegen der nicht willentliche Verlust eines Testaments dar. Auch bei bloßer Unauffindbarkeit der Testamentsurkunde bleibt diese wirksam. Ihren Inhalt kann dann im Prozess beispielsweise durch Zeugenaussage nachgewiesen werden.

## cc) Widerruf eines öffentlichen Testaments

Ein öffentliches Testament kann durch **Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung** widerrufen werden. Das Nachlassgericht belehrt sie dabei über die Folgen. Anderes gilt für handschriftliche Testamente, die nicht zuhause aufbewahrt, sondern in amtliche Verwahrung beim Notar gegeben wurden. Zwar kann auch hier jederzeit Rückgabe verlangt werden. Die bloße Rückgabe hat in diesem Fall allerdings auf die Wirksamkeit des Testaments keinen Einfluss.

## dd) Widerruf durch Neuerrichtung eines anderen Testaments

Schließlich kann ein Testament auch dadurch widerrufen werden, dass ein **neues Testament mit anderem Inhalt errichtet** wird, der zum ursprünglichen Inhalt des ersten Testaments in Widerspruch steht. Insofern ist es wichtig, in einem Testament das Datum der Errichtung anzugeben. Auf diese Weise lässt sich feststellen, welches von mehreren Testamenten das jüngste und damit das gültige ist.

Widerspricht das neue Testament nur zu einem Teil, so bleibt der Rest des früheren Testaments gültig.

Besonderheiten gelten wegen der Bindungswirkung bei gemeinschaftlichen Testamenten. Sie können nicht einseitig von einem Erblasser durch ein nur von ihm eingereichtes neues Testament aufgehoben werden. Es gelten Sonderregeln (vgl.unten C.4.).

### Beispiel 11:

Der Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). In einem formwirksamen Testament aus dem Jahr 1980 hat er seinen langjährigen Schulfreund Kuno (K) zum Alleinerben eingesetzt. Als er 2006 bei einer Urlaubsreise Julia (J) kennenlernt, errichtet er ein zweites, ebenfalls formwirksames Testament, in dem er J zu 1/4 als Erbin einsetzt. Im Jahr 2007 stirbt A. Wer erbt in welcher Höhe?

Beide Testamente sind wirksam errichtet. Es sind zunächst die Regelungen des zeitlich später errichteten Testaments aus dem Jahr 2006 maßgeblich. Dieses allerdings regelt die Erbfolge nur unvollständig. J wird hiernach Erbin zu 1/4. Nur insofern sind durch das Testament aus dem Jahr 2006 die Regelungen des Testaments aus dem Jahr 1980 widerrufen. Hinsichtlich der übrigen 3/4 schweigt sich das Testament aus dem Jahr 2006 aus. Teilweise verbleibt es daher bei den 1980 getroffenen Anordnungen. K wird also Erbe zu 3/4. Da die beiden Testamente zusammen die Erbfolge nach dem Tod des A umfänglich regeln, ist die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen. B und

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

S, die bei gesetzlicher Erbfolge als Erben erster Ordnung zu je 1/2 berufen wären, erben nichts.<sup>4</sup>

## d) Die Anfechtung eines Testaments

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein **Testament angefochten** werden. Ziel einer Testamentsanfechtung ist es, dem wirklichen Willen des Erblassers im Rahmen der Vermögensnachfolge so weit wie möglich Geltung zu verschaffen. Anfechtbarkeit bedeutet, dass ein vorhandener Willensmangel, etwa ein Irrtum des Testierenden über einen wichtigen Umstand oder ein Schreibversehen, nicht bereits kraft Gesetzes zur Nichtigkeit der abgegebenen Erklärung führt, sondern erst dann, wenn der Anfechtungsberechtigte von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht.

Dabei ist zu beachten, dass der sich irrende Erblasser grundsätzlich selbst nicht anfechtungsberechtigt ist. Bemerkt er nach Errichtung des Testaments seinen Irrtum, so kann er – wie eben dargestellt – auf unterschiedliche Weise sein Testament widerrufen und irrtumsfrei neu testieren. Eines zusätzlichen Anfechtungsrechts bedarf es daher in diesem Fall nicht.

**Anfechtungsberechtigt** sind vielmehr diejenigen Personen, denen die Aufhebung des irrtumsbehafteten Testaments unmittelbar zustatten kommen würde, die also z.B. im Fall der Aufhebung selbst Erben würden.

Voraussetzung für eine wirksame Anfechtung ist das Vorliegen eines **Anfechtungsgrundes**. Ein Anfechtungsgrund liegt zunächst vor,

wenn sich der Erblasser bei der Abfassung seines Testaments in einem Inhalts- oder Erklärungsirrtum befunden hat.

Ein **Inhaltsirrtum** liegt vor, wenn sich der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befand. Ein **Erklärungsirrtum** ist gegeben, wenn sich der Erblasser in seinem Testament verschreibt oder, bei einem öffentlichen Testament, verspricht.

Zudem ist ein Anfechtungsgrund gegeben, wenn sich der Erblasser bei der Abfassung des Testaments in einem **Motivirrtum** befunden hat. Hinsichtlich dieses Irrtums ist erforderlich, dass der Erblasser irrige Erwartungen und Vorstellungen bei der Testamenterrichtung tatsächlich gehegt hat und diese Erwartungen ein bestimmendes Motiv für die Testamenterrichtung darstellten. Das spätere Aufkommen irriger Vorstellung hingegen rechtfertigt keine Anfechtung. So ist z.B. das Vergessen einer früheren Testamenterrichtung unerheblich. Hat aber beispielsweise der Erblasser testamentarisch seine nichteheliche Lebensgefährtin als Alleinerbin bedacht, weil er sich zu diesem Zeitpunkt sicher war, dass sie gemeinsam den Lebensabend verbringen werden, und kommt es kurz darauf zunächst zur Trennung und dann zum Tod des Erblassers, ohne dass dieser sein Testament noch widerrufen konnte, so sind die gesetzlichen Erben im Zweifelsfall anfechtungsberechtigt.

Ein Sonderfall des Motivirrtums ist gegeben, wenn der Erblasser in seinem Testament einen **Pflichtteilsberechtigten übergeht**, von dessen Existenz er bei Errichtung des Testaments nichts wusste oder nichts wissen konnte. Häufige Anwendungsfälle in der Praxis sind hier etwa die Wiederverheiratung oder das Hinzukommen neuer Kinder.

<sup>4</sup> B und S könnten in diesem Beispiel lediglich Pflichtteilsansprüche gegen die Erben geltend machen, dazu unten Teil D.

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

Schließlich ist ein Testament anfechtbar, wenn der Erblasser durch eine **widerrechtliche Drohung** zur Errichtung des Testaments bestimmt wurde.

Die Anfechtung ist **fristgebunden**. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt.

Betrifft die Anfechtung eine Erbeinsetzung, den Ausschluss eines gesetzlichen Erben von der Erbfolge, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder die Aufhebung einer solchen Verfügung, muss die Anfechtung **gegenüber dem Nachlassgericht**, in BadenWürttemberg also bis 2017 gegenüber dem Notariat **erklärt** werden. Dagegen ist die Anfechtung beispielsweise eines Vermächnisses gegenüber dem Begünstigten zu erklären.

## 3. Der Erbvertrag

Wie das Testament ist auch der **Erbvertrag** eine Verfügung von Todes wegen. Aus dem vertraglichen Charakter ergibt sich allerdings im Unterschied zum Testament eine **stärkere Bindungswirkung** und damit eine Einschränkung der Testierfreiheit.

Da ein Testament – wie eben gesehen – durch den Erblasser jederzeit und ohne Angabe von Gründen frei widerrufen werden kann, kann ein Erbvertrag die geeignete Gestaltungsform sein, wenn eine sofortige Bindungswirkung für alle Beteiligten gewünscht ist. Eine solche lässt sich mit einem Einzeltestament allein nicht erreichen.

Beispielsweise liegt der Abschluss eines Erbvertrages nahe, wenn sich im Vermögen des Erblassers ein Unternehmen befindet und der Erblasser möchte, dass eines oder mehrere seiner Kinder in seinem Unternehmen mitarbeiten. Hier kann in einem Erbvertrag bindend für alle vereinbart werden, dass die Kinder im elterlichen Unternehmen mitarbeiten, wenn sie umgekehrt als Erben eingesetzt werden. Ein Erbvertrag ist ferner regelmäßig zu erwägen, wenn in einer einheitlichen Urkunde gleichzeitig ein Ehevertrag oder ein Lebenspartnerschaftsvertrag oder auch die Änderung des bestehenden Güterstandes vereinbart werden soll.

Erforderlich für den Abschluss eines Erbvertrages ist zunächst die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Erblassers. Sodann muss der Erblasser (nicht aber sein Vertragspartner!) den Erbvertrag höchstpersönlich abschließen. Eine Stellvertretung ist also in seinem Fall nicht möglich. Schließlich muss der Erbvertrag zur Niederschrift beim Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsteile geschlossen werden.

Die Besonderheit des Erbvertrags im Vergleich zum Testament besteht darin, dass eine in einem Erbvertrag getroffene **vertragsmäßige Verfügung**, etwa die dargestellte Einsetzung der Kinder als Erben, grundsätzlich **nicht mehr** wie ein handschriftliches oder ein öffentliches Testament **widerrufen werden kann**. Vielmehr sind sowohl frühere als auch spätere Verfügungen von Todes wegen, die eine andere Regelung als die im Erbvertrag getroffene vorsehen, unwirksam, soweit sie das Recht des Vertragspartners beeinträchtigen.

Weitestgehend unbeschränkt bleibt allerdings das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäfte **zu Lebzeiten** zu verfügen. Der Erbvertrag bewirkt eine rein erbrechtliche Bindung. Das Gesetz schützt den Vertragspartner lediglich, wenn der Erblasser durch Verfügungen zu Lebzeiten sein Verfügungsrecht missbraucht. So kann der Vertragserbe, nachdem ihm kraft Erbvertrages die Erbschaft angefallen ist, die Herausgabe eines Geschenks verlangen, das der Erblasser einem anderen in der Absicht gemacht hat, den Vertragserben zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung liegt allerdings nicht vor, soweit der Erblasser ein Geschenk an einen Pflichtteilsberechtigten macht, das geeignet ist, dessen Pflichtteil zu decken, da Pflichtteilsansprüche vorab zu erfüllen sind.<sup>5</sup>

Nur in wenigen Fällen kann die erbrechtliche Bindungswirkung durchbrochen werden:

So können die Vertragsparteien den Erbvertrag aufheben oder einen anderweitigen Erbvertrag abschließen. Erforderlich ist aber die Mitwirkung beider Vertragsparteien. Eine einseitige Abänderung oder Aufhebung durch den Erblasser ist nicht möglich. Nur unter eng begrenzten Voraussetzungen kann der Erblasser einen Erbvertrag anfechten oder von ihm zurücktreten.

## 4. Das gemeinschaftliche Testament

Ein **gemeinschaftliches Testament** ist die Zusammenfassung von gemeinschaftlich getroffenen, letztwilligen Verfügungen von Eheleuten bzw. Partnern oder Partnerinnen einer eingetragenen

Lebenspartnerschaft. Hier liegen also immer zwei Verfügungen von Todes wegen vor, da die Eheleute zwar zusammengefasst in einer Urkunde verfügen, hierbei aber jeder für sich über sein Vermögen.

Die Besonderheiten des gemeinschaftlichen Testaments bestehen zum einen in **Erleichterungen bei der Form** und zum anderen in einer **stärkeren Bindungswirkung** im Vergleich mit zwei getrennt errichteten Einzeltestamenten.

### a) Formerleichterungen

Das Gesetz sieht zunächst für Eheleute bzw. Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft **Formerleichterungen** vor. So genügt es, dass einer der Ehegatten bzw. Lebenspartner den letzten Willen beider eigenhändig schreibt und unterschreibt. Der andere muss dann lediglich die Erklärung noch mit seinem Namen unterschreiben. Dabei sollte zu Beweis Zwecken der mitunterzeichnende Ehegatte bei seiner Unterschrift angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

Verlobte oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und alle sonstigen Personen können kein gemeinschaftliches Testament errichten. Ihnen bleiben lediglich die Möglichkeiten getrennter eigenhändiger oder öffentlicher Einzeltestamente oder eines Erbvertrages.

### b) Bindungswirkung

Inhaltlich können die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und Lebenspartnerinnen in einem gemeinschaftlichen Testament alle Verfügungen treffen, die sie sonst in Einzeltestamenten treffen würden.

<sup>5</sup> Vgl. zum Pflichtteilsrecht unten Teil D.

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

Die Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments besteht in der Möglichkeit, sog. **wechselbezüglicher Verfügungen** zu treffen.

Hierunter versteht man Verfügungen, die ein Ehegatte bzw. Lebenspartner ohne die Verfügung des anderen nicht getroffen hätte. Entscheidend ist also, dass die Verfügung des einen eine innere Abhängigkeit zur Verfügung des anderen aufweist. Wenn eine solche innere Abhängigkeit bei beiden Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die ein gemeinschaftliches Testament errichten, gewollt ist, tritt eine **stärkere Bindungswirkung** ein, als dies bei zwei getrennten Einzeltestamenten der Fall wäre.

Zum einen hat die **Nichtigkeit der einen Verfügung automatisch** auch die **Nichtigkeit der anderen** zur Folge. Verstößt also beispielsweise die Verfügung eines Ehegatten gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie sittenwidrig, so ist nicht nur sie, sondern automatisch auch die gerade im Hinblick auf sie abgegebene Verfügung des anderen Ehegatten unwirksam.

Zum anderen bestehen **Abweichungen zum Einzeltestament**, wenn es um Fragen des **Widerrufs** einer wirksam getroffenen, aber später aus welchen Gründen auch immer nicht mehr gewollten Verfügung von Todes wegen in einem gemeinschaftlichen Testament geht.

**Zu Lebzeiten der beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner** ist ein Widerruf solcher wechselseitiger Verfügungen zwar noch uneingeschränkt möglich. Allerdings setzt der Widerruf hier eine notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner voraus, um sicherzustel-

len, dass dieser seine eigene Verfügung der veränderten Situation anpassen kann.

**Stirbt dagegen einer der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner**, so erlischt damit das Widerrufsrecht des Überlebenden. Dieser ist nunmehr endgültig an die im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Regelungen gebunden.

Will er diese Bindung nicht, so bleibt in dieser Konstellation als eine Möglichkeit die Ausschlagung der Erbschaft, die ihm durch den Erstverstorbenen zugewendet wurde. Schlägt der Überlebende das ihm von seinem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner Zugewendete aus, so verliert er seine Stellung als Erbe, kann aber danach seine eigene Verfügung von Todes wegen aufheben und eine andere Regelung treffen. Auf das Recht zur Ausschlagung einer Erbschaft werden wir nachher noch ausführlich eingehen (unten Teil F).

Daneben wird einem überlebenden Ehegatten nach dem Tod des anderen hinsichtlich seiner eigenen wechselbezüglichen Verfügungen ein Anfechtungsrecht eingeräumt. Die Anfechtung der eigenen Verfügung setzt allerdings das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes voraus [s. dazu im einzelnen oben Teil C. 2d)]. In der Praxis von großer Bedeutung ist hier die Anfechtung wegen Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten, wenn der Überlebende Ehegatte wieder heiratet. Wegen der zu beachtenden Besonderheiten sollten Sie insbesondere in solchen Fällen rechtskundigen Rat einholen.

Ein häufiger Anwendungsfall in der Praxis für ein gemeinschaftliches Testament ist das sog. Berliner Testament. Das **Berliner Testament** ist ein gemeinschaftliches Testament, in dem sich die

Ehegatten zunächst gegenseitig und danach einen Dritten (meist die Kinder) zu Erben des Längerlebenden einsetzen. Nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils erbt also zunächst der überlebende Ehepartner alles allein. Erst nach dessen Tod sind die Kinder zu Erben berufen. Wenn der überlebende Ehepartner in diesem Fall zunächst als Vollerbe eingesetzt wird, ist er grundsätzlich berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass seines vorverstorbenen Ehegatten frei zu verfügen. Alternativ kann dem überlebenden Ehegatten auch eine Stellung als Vorerbe<sup>6</sup> eingeräumt werden. Dann unterliegt er weitergehenden Beschränkungen. Im Einzelnen sind in einer solchen Konstellation viele unterschiedliche Regelungen denkbar. Sofern eine derartige Gestaltung für Sie in Betracht kommt, sollten Sie einen Rechtsanwalt oder Notar zu Rate ziehen.

## 5. Amtliche Verwahrung und Zentrales Testamentsregister

Die bereits erwähnte amtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen beim Nachlassgericht (vgl. oben C.2.b) und die bei Erbverträgen mögliche Verwahrung beim beurkundenden Notar haben gegenüber der Verwahrung eines Testaments zuhause oder im Banksafe den Vorteil, dass das für die Erteilung des Erbscheins zuständige Nachlassgericht nach dem Tod des Erblassers sicher von der Existenz der letztwilligen Verfügung erfährt. Das ist durch ein Benachrichtigungssystem sichergestellt, das zum Januar 2012 auf Initiative Baden-Württembergs modernisiert wurde: Seit Anfang 2012 werden alle notariell beurkundeten Testamente und Erbverträge und alle eigenhändige Testamente, die in amtliche Verwahrung gegeben werden, beim Zentralen Testamentsregister

<sup>6</sup> Vgl. zur Anordnung von Vor- und Nacherbschaft unter Teil C. 5 c).

der Bundesnotarkammer registriert. Die Registrierung kostet bei notariell beurkundeten erbfolgerelevanten Erklärungen 15 Euro, sonst 18 Euro. Wenn Sie Ihr Testament dagegen zuhause aufbewahren, ist eine Registrierung nicht möglich. Dann hängt die Berücksichtigung durch das Nachlassgericht davon ab, ob das Testament nach Ihrem Tod gefunden und abgeliefert wird.

## 6. Der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen

Bislang haben Sie erfahren, in welcher unterschiedlichen Form eine letztwillige Verfügung von Todes wegen getroffen und widerrufen werden kann. Denkbar sind das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Einzeltestament, das öffentliche Testament oder der Erbvertrag und für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gibt es die weitere Möglichkeit des gemeinschaftlichen Testaments.

Eine Verfügung von Todes wegen kann vielfältige und unterschiedliche Regelungen zum Inhalt haben, die im Rahmen dieser Broschüre nicht alle aufgezählt werden können. Sie können grundsätzlich frei bestimmen, wer nach Ihrem Tod was und unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen erhalten soll. Wenn Sie sich über die Möglichkeiten und die rechtliche Folgen der gewählten Gestaltung nicht im Klaren sind, sollten Sie sich von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen. Nachfolgend finden Sie einige Regelungsmöglichkeiten, die Eingang in ein Einzeltestament, ein gemeinschaftliches Testament oder in einen Erbvertrag finden können:

### a) Einsetzung eines oder mehrerer Erben

Naheliegend und in der Praxis besonders häufig ist die **Bestimmung eines oder mehrerer**

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

**Erben** in einer Verfügung von Todes wegen. In der Mehrzahl der Fälle bildet sicherlich der Wunsch, eine Erbeinsetzung abweichend von der gesetzlichen Erbfolge vorzunehmen, den Hauptgrund für die Errichtung eines Testaments. Dabei können Sie nicht nur natürliche Personen bedenken. Auch eine Gesellschaft, eine wohltätige Organisation oder die Kirche können testamentarisch als Erben eingesetzt werden.

## b) Bestimmung von Ersatzerben

Daneben können Sie in Ihrem Testament einen oder mehrere **Ersatzerben** bestimmen. Ersatzerbe ist, wer von einem Erblasser für den Fall zum Erben eingesetzt wird, dass ein anderer Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalles wegfällt. Der Ersatzerbe erbt also nicht zwingend. Er ist nur unter der Bedingung zum Erben eingesetzt, dass der zunächst Berufene nicht Erbe wird.

Einen gesetzlichen Ersatzerben gibt es nicht. Der Ersatzerbe muss also durch Testament oder Erbvertrag vom Erblasser eingesetzt sein.

### Beispiel 12:

Der Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). Zu seinem langjährigen Schulfreund Kuno (K) und dessen Sohn Ulrich (U) unterhält Anton nach wie vor engen Kontakt. In einem formwirksamen Testament hat er daher bereits vor vielen Jahren K zum Alleinerben und U als Ersatzerben eingesetzt. K kommt 2006 bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Im Jahr 2007 stirbt A. Wer erbt in welcher Höhe?

Würde K noch leben, so würde er kraft des von Anton errichteten Testaments Alleinerbe. K ist aber bereits vorverstorben. Alleinerbe des A ist damit der Ersatzerbe U.

Hätte Anton keinen Ersatzerben bestimmt, so wäre die Regelung seines Testaments wegen des Todes des K im Jahr 2006 bedeutungslos. Mangels anderweitiger Regelung wären dann im Wege gesetzlicher Erbfolge B und S Miterben zu je 1/2 geworden.

## c) Anordnung von Vor- und Nacherbschaft

In einem Testament oder Erbvertrag kann eine **Vor- und Nacherbschaft** angeordnet werden.

Als Erblasser können Sie bestimmen, dass eine Person (Nacherbe) erst dann Ihr Erbe wird, nachdem eine andere Person (Vorerbe) zuvor Ihr Erbe geworden ist. Das heißt, Vor- und Nacherbe sind beide Rechtsnachfolger ein und desselben Erblassers, aber eben nicht gleichzeitig und nebeneinander, sondern zeitlich hintereinander. Mit dem Tod des Erblassers wird zunächst der Vorerbe zum Erben. Der Nacherbe erbt erst mit Eintritt des Nacherbfalles, etwa dem Tod des Vorerben.

Allerdings erwirbt auch der Nacherbe bereits mit dem Tod des Erblassers eine rechtlich gesicherte Position. Der **Vorerbe** kann nämlich in der Zwischenzeit nach dem Erbfall und vor dem Nacherbfall zwar grundsätzlich über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen. Seine **Verfügungsbefugnis beschränkt** das Gesetz jedoch zum Schutz des Nacherben bei bestimmten Verkäufen und bei Schenkungen. So sind beispielsweise Verfügungen des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder unent-

geltliche Verfügungen, wenn also nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine in den Nachlass zu erbringende Gegenleistung fehlt, unwirksam. Auf diese Weise will das Gesetz verhindern, dass der Vorerbe die Erbschaft zu Lebzeiten zu wesentlichen Teilen verbraucht oder schmälert, so dass schließlich für den Nacherben nichts mehr oder deutlich weniger übrig bleibt.

Mit dem Eintritt des Nacherbfalls wird der Nacherbe dann Erbe des ursprünglichen Erblassers. Dabei kann der Erblasser frei regeln, wann dieser Nacherbfall eintreten soll. Denkbar ist eine zeitliche Begrenzung. So kann der Erblasser verfügen, dass der Nacherbfall 10 Jahre nach seinem Tod eintreten soll. Möglich ist auch die Anknüpfung an ein bestimmtes Ereignis, beispielsweise eine Wiederverheiratung des Vorerben. Trifft der Erblasser in dieser Hinsicht keine besondere Regelung, tritt nach dem Gesetz im Zweifel mit dem Tod des Vorerben der Nacherbfall ein. In dieser Konstellation wird also der Nacherbe erst dann Erbe des ursprünglichen Erblassers, wenn der Vorerbe stirbt.

Der Vorteil für den Erblasser bei Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge besteht also darin, dass er auf diese Weise auf längere Zeit in die Zukunft die Zuordnung des Vermögens zu bestimmten Personen seinem Willen entsprechend bestimmen kann. Beispielsweise kann ein Ehemann seine Ehefrau als Vorerbin und die Kinder als Nacherben einsetzen, um auf diese Weise das Familienvermögen länger in die Zukunft zu erhalten.

Das Gesetz lässt es dabei zu, dass der Erblasser den Vorerben von einem Teil der Beschränkungen und Verpflichtungen, die ihm zu Gunsten des Nacherben auferlegt sind, befreit.

## d) Enterbung

Der Erblasser kann durch eine Verfügung von Todes wegen einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, also **enterben**, ohne einen Erben einzusetzen. Rechtsfolge einer solchen Enterbung ist, dass die Erbschaft demjenigen anfällt, der Erbe geworden wäre, wenn der Enterbte zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Unberührt von der Enterbung bleibt allerdings der Anspruch auf den Pflichtteil, vorausgesetzt, der Enterbte gehört zum pflichtteilsberechtigten Personenkreis (vgl. zum Pflichtteilsrecht sogleich unten Teil D.).

## e) Vermächtnis und Teilungsanordnung

Durch eine Verfügung von Todes wegen, also durch ein Testament oder einen Erbvertrag, kann ein Erblasser auch ein **Vermächtnis** anordnen.

Das Vermächtnis ist von der Erbeinsetzung zu unterscheiden: Mit dem Erbfall wird der Erbe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Eigentümer des Nachlasses. Zudem haftet der Erbe auch entsprechend seines Erbteils für die Schulden des Erblassers (siehe dazu ausführlich unten Teil E.). Die Erbeinsetzung ist immer auf den Nachlass als Ganzes oder auf einen bestimmten Bruchteil des Nachlasses, nicht aber auf einzelne Gegenstände (etwa eine Wohnung, einen PKW oder ein Gemälde) bezogen. Im Gegensatz dazu ist Gegenstand eines Vermächtnisses immer ein einzelner Nachlassgegenstand oder ein bestimmter Geldbetrag.

Im Einzelfall kann es unklar sein, ob der Erblasser jemanden als Erbe oder als Vermäch-

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

nisnehmer einsetzen wollte, insbesondere dann, wenn sich seine Verfügung von Todes wegen auf einen sehr wertvollen Gegenstand bezieht, etwa eine Wohnung, die den größten Teil des Nachlasses ausmacht. Hier muss der Wille des Erblassers im Wege der Auslegung ermittelt werden. Dabei ist der Umstand, ob der Erblasser in seiner Verfügung das Wort „Erbe“ oder das Wort „Vermächtnis“ verwendet hat, nicht allein maßgebend. Verbleiben bei der Auslegung Zweifel, so ist von einer Erbeinsetzung auszugehen, wenn der Erblasser über sein Vermögen als Ganzes oder einen Bruchteil seines Vermögens verfügt und von einem Vermächtnis, wenn einzelne Gegenstände hinterlassen werden. Testiert der Erblasser z.B.: „Ich vermache mein Einfamilienhaus meinem Freund Fritz. Den Rest soll meine Tochter Susanne erhalten.“ und stellen das Einfamilienhaus und der Rest etwa gleich große Teile des Nachlasses dar, dann ist trotz der gewählten Formulierung nicht von einem Vermächtnis, sondern von einer Erbeinsetzung zu Gunsten des Fritz auszugehen. Fritz und Susanne werden daher Miterben. Die Festlegung des Erblassers, welche Vermögensgegenstände an wen fallen sollen, hier also das Einfamilienhaus an Fritz und der Rest an Susanne, ist rechtlich als Teilungsanordnung auszulegen (vgl. näher zur Teilungsanordnung sogleich).

Auch diejenigen Gegenstände, die der Erblasser durch Vermächtnis einem Dritten, dem Vermächtnisnehmer, zuwendet, fallen zunächst in den Nachlass. Sie sind Teil des Nachlasses. Auch an ihnen erwirbt also zunächst der Erbe das Eigentum. Allerdings begründet das Vermächtnis ein Schuldverhältnis zwischen dem Vermächtnisnehmer und dem mit dem Vermächtnis Beschwerenen, in der Regel dem Erben. Der Vermächtnisnehmer kann also den Gegenstand des Vermächtnisses herausverlangen. Gibt der Erbe den Gegenstand nicht freiwillig heraus,

so muss der Vermächtnisnehmer seinen Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Vom Vermächtnis ist die **Teilungsanordnung** zu unterscheiden. Bei einer Teilungsanordnung (gelegentlich auch Auseinandersetzungsanordnung genannt) legt der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen, also in einem Testament oder in einem Erbvertrag, fest, dass bei der Auseinandersetzung des Nachlasses unter mehreren Erben bestimmte Nachlassgegenstände bestimmten Miterben zufallen sollen. Diese Teilungsanordnung verändert nicht die Höhe des Erbteils der einzelnen Miterben. Sie verleiht lediglich einen Anspruch auf Erbauseinandersetzung, bei der die einzelnen Miterben untereinander schuldrechtlich verpflichtet sind, den Nachlass entsprechend der Anordnung aufzuteilen.

Grundsätzlich muss eine durch ein Vermächtnis bedachte Person zur Zeit des Erbfalls noch leben, andernfalls wird das Vermächtnis unwirksam. Der Erblasser kann allerdings für den Fall des vorzeitigen Ablebens des durch das Vermächtnis Begünstigten einen Ersatzvermächtnisnehmer bestimmen.

## f) Auflage

Ein Testament oder ein Erbvertrag kann eine **Auflage** enthalten. Die Auflage ist eine Anordnung des Erblassers, die – anders als das Vermächtnis – keinem Begünstigten ein Recht auf etwas zuwendet. Typischerweise dient eine Auflage der Umsetzung von Anweisungen des Erblassers zur Bestattung und Grabpflege oder zur Versorgung von Haustieren. Mit einer Auflage kann aber beispielsweise auch die Nichtvermietung eines vererbten Hauses geregelt werden.

## g) Anordnung der Testamentsvollstreckung

Durch letztwillige Verfügung kann der Erblasser anordnen, dass ein **Testamentsvollstrecker** seine Verfügungen von Todes wegen ausführen soll. Auf diese Weise kann der Erblasser den Erben also in bestimmtem Umfang die Möglichkeit, über den Nachlass zu verfügen, entziehen.

Inhalt und Umfang der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers bestimmen sich aus den

testamentarischen Festlegungen des Erblassers. Wenn dieser keine besonderen Regelungen getroffen hat, so gehört zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers die Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers und, bei mehreren Erben, die Auseinandersetzung unter den Miterben.

Testamentsvollstrecker kann jede natürliche Person, auch ein Miterbe sowie jede juristische Person, etwa eine Bank oder eine Treuhandgesellschaft sein. 

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

## D. DAS PFLICHTTEILSRECHT

 Im vorangegangenen Abschnitt haben Sie die unterschiedlichen Formen und Inhalte einer Verfügung von Todes wegen (eigenhändiges Testament, öffentliches Testament, Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament) kennengelernt und erfahren, dass die gewillkürte Erbfolge die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge ausschließt.

Diese Möglichkeit eines Erblassers, über sein Vermögen nach seinem Tod frei und unbeschränkt zu verfügen, findet im **Pflichtteilsrecht** Grenzen.

Zwar können auch nächste Angehörige durch Testament enterbt werden.

Das Gesetz geht aber davon aus, dass überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner, Kinder und Kindeskindern oder Eltern, die ohne die testamentarische Enterbung gesetzliche Erben geworden wären, trotz der Enterbung etwas erhalten sollen.

Zwar verbleibt es im Falle der Enterbung dabei, dass die Genannten keine Stellung als Erbe erlangen. Das Pflichtteilsrecht garantiert ihnen aber dennoch eine wirtschaftliche Teilnahme am Nachlass in Form eines schuldrechtlichen Anspruches (Pflichtteilsanspruch). Es handelt sich dabei um einen reinen Geldanspruch. Bestimmte Nachlassgegenstände kann ein Pflichtteilsberechtigter nicht fordern. Hinter diesen Regelungen steht der Gedanke, dass den Erblasser über den Tod hinaus eine Fürsorgepflicht für seine nächsten Angehörigen trifft.

Der **Kreis der Pflichtteilsberechtigten** ist eng gezogen. Hierunter fallen lediglich die Abkömmlinge, also die Kinder und Kindeskindern,

sowie die Eltern und der Ehegatte des Erblassers. Allerdings bestehen Pflichtteilsansprüche zu deren Gunsten nur, wenn sie ohne die Enterbung gesetzliche Erben geworden wären.

### Beispiel 13:

Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). In einem formwirksamen Testament hat er seinen langjährigen Schulfreund Kuno (K) zum Alleinerben eingesetzt. Außerdem lebt noch die Mutter Marta (M) des Anton. Im Jahr 2007 stirbt A. Wer erbt in welcher Höhe?

Hier wird kraft testamentarischer Anordnung K zum Alleinerben. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge wären die beiden Kinder des A, B und S als Erben erster Ordnung zu Miterben zu je 1/2 berufen gewesen. Sie hätten die Mutter M als Verwandte zweiter Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen. Im Beispiel könnten also B und S, nicht aber M einen Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Die **Höhe des Anspruches eines Pflichtteilsberechtigten** auf Geldzahlung beläuft sich auf **die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils**.

### Beispiel 14:

Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B). In einem formwirksamen Testament hat er seinen langjährigen Schulfreund Kuno (K) zum Alleinerben eingesetzt. Im Jahr 2007 stirbt A. Wer erbt in welcher Höhe?

Auch in diesem Beispiel erbt K kraft Testaments allein. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge wäre der Sohn B des A als Erbe erster Ordnung Alleinerbe geworden. Durch das Testament hat ihn der A indes wirksam enterbt. B hat daher lediglich einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, er kann also von K eine Geldzahlung in Höhe von 50% des Wertes des Nachlasses fordern.

Auf einen Pflichtteilsanspruch ist allerdings anzurechnen, was der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten bereits zu Lebzeiten zugewendet hat, wenn der Erblasser dies in einer entsprechenden Anrechnungsbestimmung erklärt.

## Beispiel 15:

Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). In einem formwirksamen Testament hat er seinen langjährigen Schulfreund Kuno (K) zum Alleinerben eingesetzt. 2004 hat A seinem Sohn B seinen PKW im Wert von 20.000 Euro und seiner Tochter S ein Gemälde im Wert von 40.000 Euro zugewendet und dabei jeweils bestimmt, dass diese Zuwendungen auf die Pflichtteile angerechnet werden sollen. Im Jahr 2007 stirbt A. Der Wert seines Nachlasses beträgt im Zeitpunkt des Todes 100.000 Euro. Wer erbt in welcher Höhe?

Alleinerbe wird kraft Testaments in diesem Beispiel der K. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge wären B und S als Erben erster Ordnung Miterben zu je 1/2 geworden und sie sind durch das Testament des Anton enterbt. Ihnen stehen daher

Pflichtteilsansprüche zu. Diese würden sich ohne Berücksichtigung der Zuwendungen der Höhe nach jeweils auf die Hälfte des fiktiven gesetzlichen Erbteils, also hier auf je 25.000 Euro (50.000 Euro x 1/2 = 25.000 Euro) belaufen. Diesen Betrag könnten B und S von K verlangen.

Im Fall des Sohnes B sind die 20.000 Euro für den 2004 zugewendeten PKW anzurechnen. Allerdings wird dieser Betrag nicht einfach von den 25.000 Euro abgezogen. Vielmehr ist zunächst in einer fiktiven Berechnung der Wert der Zuwendung dem Nachlass hinzuzurechnen. Bei dem sich so ergebenden fiktiven Nachlass mit einem Wert von 100.000 Euro + 20.000 Euro = 120.000 Euro, würde B einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 30.000 Euro (60.000 Euro x 1/2) geltend machen können. Von diesen 30.000 Euro sind nun die 20.000 Euro (Wert des PKW) abzuziehen. B kann also noch einen Pflichtteilsanspruch gegen den K i.H.v. 10.000 Euro geltend machen.

In gleicher Weise ist im Falle der S zu verfahren. Hier beträgt der fiktive Nachlasswert 140.000 Euro (100.000 Euro + 40.000 Euro). S könnte also einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 35.000 Euro (70.000 Euro x 1/2) geltend machen. In ihrem Fall übersteigt also das bereits zu Lebzeiten zugewendete Gemälde (Wert: 40.000 Euro) den Pflichtteilsanspruch. Sie erhält daher nichts mehr. Den bereits erhaltenen „Überschuss“ in Höhe von 5.000 Euro muss sie grundsätzlich nicht wieder herausgeben, es sei denn es hat sich bei der Zuwendung um eine **Schenkung** gehandelt. Dann kommen zugunsten der anderen Pflichtteilsberechtigten ohne oder mit geringerem Vorempfang sog. **Pflichtteilergänzungsansprüche** (siehe dazu sogleich) in Betracht.

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

Ein Erblasser kann die Regelungen des Pflichtteilsrechts nicht dadurch umgehen, dass er einen Pflichtteilsberechtigten zu einem geringen Bruchteil zum Erben einsetzt. Ist nämlich der durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) einem Pflichtteilsberechtigten zugewendete Erbteil geringer, als es sein Pflichtteil wäre, so kann der Pflichtteilsberechtigte einen sogenannten **Pflichtteilsrestanspruch** in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des Erbteils und dem des Pflichtteils geltend machen.

Hätte also im Beispiel 15 Anton seiner Tochter Susanne zu Lebzeiten kein Gemälde zugewendet und sie testamentarisch zu 1/20 neben K als Erbin eingesetzt, hätte dieses 1/20 bei einem Nachlasswert von 100.000 Euro wertmäßig lediglich 5.000 Euro, also weniger als der Pflichtteil (25.000 Euro) betragen. S hätte also neben ihrem Erbteil noch einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 20.000 Euro gegen den K geltend machen können.

Daneben sieht das Gesetz eine weitere Sicherung des Pflichtteilsberechtigten vor:

Hat ein Erblasser zu Lebzeiten einem Dritten eine Schenkung gemacht und dadurch das Vermögen verringert, so kann der Pflichtteilsberechtigte unter Umständen eine Ergänzung des Pflichtteils verlangen. Ob ein solcher Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht und wie hoch er ist, hängt davon ab, wie kurz vor seinem Tod der Erblasser die Schenkung vorgenommen hat. Ist die Schenkung innerhalb des letzten Jahres vor dem Tod des Erblassers erfolgt, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils in vollem Umfang denjenigen Betrag verlangen, um den sich sein Pflichtteil erhöhen würde, wenn der verschenkte Gegenstand noch dem Nachlass zuge-

hören würde. Bei mehr als einem Jahr zurückliegenden Schenkungen reduziert sich dieser Betrag, und zwar sukzessive für jedes Jahr um 1/10 (für Schenkungen im zweiten Jahr vor dem Tod also auf 9/10, im dritten Jahr auf 8/10 usw.). Sind mindestens zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, so bleibt die Schenkung gänzlich unberücksichtigt.

Unter sehr engen Voraussetzungen kann das Pflichtteilsrecht entzogen werden. Die Gründe, die dies zulassen, sind abschließend im Gesetz aufgeführt. Darunter fallen insbesondere schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten (beispielsweise ein Verbrechen, ein schweres vorsätzliches Vergehen oder ein nach dem Leben Trachten.).

Im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Testament haben Sie vorhin das sog. **Berliner Testament** kennen gelernt [oben Teil C. 4.b)]. Setzen sich hier zum Beispiel zwei Ehepartner wechselseitig zu Alleinerben und nach dem Tod des länger Lebenden das gemeinsame Kind als Schlusserben ein, so wird das Kind nach dem Tod des Erstversterbenden nicht Erbe. Vielmehr ist es insofern enterbt, wäre aber im Falle gesetzlicher Erbfolge neben dem überlebenden Ehegatten Miterbe geworden. Das Kind kann also in dieser Konstellation einen Pflichtteil verlangen. Der Umstand, dass das Kind im gemeinschaftlichen Berliner Testament der Ehegatten als Schlusserbe eingesetzt ist, ändert daran grundsätzlich nichts.

In aller Regel wird diese Rechtsfolge aber der Intention und dem Willen der Ehegatten widersprechen, die ja zunächst sich nach dem Tod des früher Versterbenden gegenseitig und erst nach dem

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

beiderseitigen Ableben das Kind als Erbe einsetzen wollen. Daher werden in ein Berliner Testament häufig sog. Strafklauseln aufgenommen, die den Schlusserben davon abhalten sollen, den ihm rechtlich nach dem Tod des vorversterbenden Ehegatten zustehenden Pflichtteil einzufordern. Gebräuchlich und von der Rechtsprechung als zulässig angesehen ist etwa eine Klausel, wonach ein Kind, das beim Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil ver-

langt, nach dem Tod des anderen Ehegatten ebenfalls nur den Pflichtteil erhalten soll. Das bedeutet, dass das Kind, das nach dem Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil verlangt, seine Stellung als Erbe nach dem Tod des zweiten Elternteils verliert. Solche Klauseln sind möglich. Wenn eine solche Regelung für Sie in Betracht kommt, sollten Sie unbedingt zur näheren Beratung einen Rechtsanwalt oder Notar aufsuchen. 

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

## E. DIE HAFTUNG DES ERBEN FÜR NACHLASS- VERBINDLICHKEITEN

 Grundsätzlich rückt der Erbe in vollem Umfang in die vermögensrechtliche Position des Erblassers ein. Er erwirbt also nicht nur das Eigentum an sämtlichen zum Nachlass gehörenden Gegenständen, sondern er hat darüber hinaus auch für die **Nachlassverbindlichkeiten** einzustehen. Es ist also nicht möglich, die im Nachlass vorhandenen Gegenstände zu behalten, gleichzeitig aber die Schulden des Erblassers nicht zu übernehmen. **Wer als Erbe berufen ist, muss auch für alle Schulden des Erblassers gerade stehen.**

### 1. Was sind Nachlassverbindlichkeiten?

Die Haftung bezieht sich dabei sowohl auf die sog. Erblasserschulden als auch auf die sog. Erbfallschulden.

**Erblasserschulden** sind Schulden, die vom Erblasser herrühren, beispielsweise der noch nicht oder noch nicht ganz gezahlte Kaufpreis für einen PKW oder die offene Restforderung eines durch den Erblasser in Anspruch genommenen Kredits.

**Erbfallschulden** sind Verbindlichkeiten, die erst mit dem Erbfall entstehen. Hierzu gehören die Pflichtteilsansprüche sowie Vermächtnisansprüche, aber auch Kosten, die im Zusammenhang mit dem Todesfall entstehen wie etwa Beerdigungskosten.

Die Haftung des Erben ist vom Gesetz streng ausgestaltet. Der Erbe haftet nämlich für die genannten Nachlassverbindlichkeiten nicht nur mit dem Nachlass, sondern mit seinem gesamten Vermögen. Die Nachlassgläubiger haben also

nicht nur Zugriff auf das ererbte Vermögen, sondern auch auf das private Eigenvermögen des Erben.

Wenn also „unter dem Strich“ mehr Schulden als positive Vermögenswerte im Nachlass sind, kann eine Erbschaft ein Minusgeschäft darstellen.

In solchen Fällen sollten Sie an die Möglichkeit der Ausschlagung der Erbschaft denken (dazu näher unten Teil F).

### 2. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Das Gesetz sieht neben der Ausschlagung einer Erbschaft aber auch andere Handlungsmöglichkeiten vor:

So kann die Haftung für die geerbten Schulden auf den Nachlass beschränkt werden. Folge einer solchen Haftungsbeschränkung ist, dass sich Gläubiger, denen der Erblasser noch etwas schuldete, zwar an den Nachlass halten, nicht aber auf das Eigenvermögen des Erben zugreifen können.

Eine solche Haftungsbeschränkung setzt voraus, dass der Erbe die **Nachlassverwaltung** beim Nachlassgericht oder das **Nachlassinsolvenzverfahren** beim Insolvenzgericht beantragt. Wird eine Nachlassverwaltung angeordnet oder ein Nachlassinsolvenzverfahren durchgeführt, so darf der Erbe während dieser Zeit keinerlei Gegenstände aus dem Nachlass verkaufen oder verbrauchen. Wenn sich am Ende herausstellt, dass etwas übrig bleibt, so steht dies dem Erben zu.

Die Durchführung einer Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens löst allerdings Kosten aus. Ist der Wert des Nachlasses so gering, dass nicht einmal diese Kosten gedeckt sind, bleibt dennoch für den Erben eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung: In diesem Fall kann er einem Gläubiger, der ihm gegenüber Ansprüche geltend macht, die sog. **Dürftigkeitseinrede** erheben. Der Erbe muss dann zwar an den Gläubiger herausgeben, was im Nachlass vorhanden ist. Darüber hinaus kann er aber mit Erfolg Zahlungen verweigern. Sein privates Eigenvermögen muss der Erbe also nicht angreifen.

Von den genannten Möglichkeiten einer generellen Haftungsbeschränkung auf den Nachlass ist die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung gegenüber nur einem einzelnen Gläubiger zu unterscheiden. Eine solche tritt gegenüber Gläubigern ein, die sich entweder in einem **Aufgebots-**

**verfahren** nicht melden oder die ihre Forderungen nicht binnen fünf Jahren nach dem Erbfall geltend machen. In einem Aufgebotsverfahren werden die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert. Versäumt ein Gläubiger hier die Anmeldung, so kann er im Nachhinein seine Forderung gegenüber dem Erben nicht mehr geltend machen.

Umgekehrt verliert der Erbe die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung, wenn ihn das Notariat als Nachlassgericht auf Antrag eines Nachlassgläubigers zur Errichtung eines **Inventars** binnen einer bestimmten Frist aufgefordert hat und er diese Frist verstreichen lässt, ohne ein Inventar errichtet zu haben. Ein Inventar ist ein vollständiges Verzeichnis des Nachlasses. Im Inventar hat der Erbe also alle vorhandenen Nachlassgegenstände und sämtliche Nachlassverbindlichkeiten aufzulisten. Dabei sind die einzelnen Gegenstände genau zu beschreiben und ihr Wert anzugeben. 

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

## F. ANNAHME UND AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT

 Mit dem Erbfall geht die Erbschaft automatisch entweder im Wege der gesetzlichen Erfolge oder entsprechend einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) auf den oder die Erben über. **Einer besonderen Annahmeerklärung des Erben bedarf es nicht.**

Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen der Erbe eine Erbschaft gar nicht annehmen will. Dies mag – wie Sie gerade gesehen haben – etwa der Fall sein, wenn der Nachlass erkennbar überschuldet ist.

Will der Erbe vor diesem Hintergrund die Erbschaft nicht antreten, so besteht die Möglichkeit, diese **auszuschlagen**. Die Ausschlagung hat gegenüber dem Nachlassgericht zu erfolgen. Die **Erklärung** ist entweder **zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form** abzugeben. Bei öffentlicher Beglaubigung vermerkt ein Notar auf der Urkunde, welche Person die dortige Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder anerkannt hat.

Zudem ist die Ausschlagung **fristgebunden**. Grundsätzlich verbleiben nur sechs Wochen, in denen ein Erbe für sich prüfen und überlegen

muss, ob er die Ausschlagung erklärt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe vom Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat. Die Ausschlagung ist in der Regel nicht mehr möglich, wenn der Erbe die Erbschaft – und sei es durch schlüssiges Handeln – **angenommen** hat. Hier ist Vorsicht geboten: Bereits die Verfügung über einen einzelnen Gegenstand aus dem Nachlass kann im Einzelfall als schlüssige Annahme ausgelegt werden und so eine Ausschlagung unmöglich machen.

Wird die Ausschlagung der Erbschaft erklärt, so verliert der Erbe in vollem Umfang die Rechtsstellung, die er durch den Erbfall inne gehabt hätte. Die Erbschaft fällt demjenigen an, der anstelle des ausschlagenden Erben berufen gewesen wäre, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte. Auch der neue Erbe hat dann wiederum die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Für ihn läuft wiederum ab Kenntnisnahme die Sechs-Wochen-Frist.

Die Entscheidung, eine Erbschaft auszuschlagen, kann nur unter eng begrenzten Voraussetzungen angefochten und damit rückgängig gemacht werden. 

## G. DIE MITERBENGEMEINSCHAFT

 In vielen Fällen fällt der Nachlass nicht nur an einen, sondern an mehrere Erben. Es entsteht dann eine sog. **Miterbengemeinschaft**. Dabei ist zu beachten, dass nicht jedem einzelnen Miterben bestimmte Gegenstände allein zustehen. Vielmehr wird der gesamte Nachlass gemeinschaftliches Vermögen aller Miterben.

Aus diesem Grund ist auch die **Verfügungsbefugnis** der Miterben **ingeschränkt**. Sie können grundsätzlich nur gemeinschaftlich über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen.

Befindet sich also z. B. im Nachlass ein wertvolles Gemälde, für das die Miterben keine Verwendung haben, so kann ein einzelner Miterbe dieses Gemälde nicht verkaufen. Vielmehr bedarf er hierzu der Mitwirkung aller übrigen Miterben.

Auch die **Verwaltung** der Erbschaft erfolgt im Grundsatz gemeinsam durch alle Miterben.

In der Praxis kann dies Schwierigkeiten bereiten, etwa wenn sich die Miterben untereinander nicht einig sind oder verstreut an verschiedenen Orten leben.

Aus diesem Grund kann grundsätzlich jeder Miterbe jederzeit die **Aufhebung der Erbengemeinschaft** verlangen. Man spricht hier von der **Auseinandersetzung** der Miterbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft ist grundsätzlich darauf angelegt, den Nachlass durch ihre Auseinandersetzung zu verteilen und dadurch die Erbengemeinschaft zu beenden. Zur Auseinandersetzung gehört insbesondere die Befriedigung der Nachlassgläubiger, wenn der Erblasser noch

Schulden hatte, und die Verteilung des Nachlasses unter den Miterben.

Erst im Rahmen der Verteilung des Nachlasses unter den Miterben werden die einzelnen Nachlassgegenstände in die einzelnen Privatvermögen der betreffenden Miterben übertragen.

Eine Ausnahme gilt, wenn der Erblasser im Testament oder im Erbvertrag die Teilung des Nachlasses insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nachlassgegenstände ausgeschlossen hat, etwa um ein Familienunternehmen in die Zukunft hinein zu erhalten. In diesem Fall existiert die Miterbengemeinschaft gegebenenfalls noch auf Jahre hin unauseinandergesetzt fort.

Für das Verfahren bei der Auseinandersetzung sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

Der Erblasser kann zunächst in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) einen Testamentsvollstrecker einsetzen, zu dessen Aufgaben auch die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben gehört.

Wurde kein Testamentsvollstrecker eingesetzt, so können die Miterben untereinander einen Auseinandersetzungsvertrag schließen. Wenn sie sich dabei nicht auf bestimmte Regelungen einigen, kann in Baden-Württemberg die Hilfe des Notariats als Nachlassgericht in Anspruch genommen werden (sog. Vermittlungsverfahren).

Scheitert ein solches Vermittlungsverfahren, so kann ein Miterbe auf Zustimmung zu seinem Auseinandersetzungsplan klagen. 

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

## H. DER ERBSCH EIN

 Wenn Sie Erbe geworden sind und die Erbschaft angenommen haben, werden Sie im Geschäftsverkehr vielfach zum Nachweis Ihres Erbrechts einen **Erbschein** benötigen, beispielsweise wenn Sie ein Grundstück im Grundbuch auf Ihren eigenen Namen umschreiben lassen wollen oder bei Bankgeschäften, etwa wenn Sie ein Konto des Erblassers auflösen oder das Guthaben übertragen lassen wollen, von einem Konto des Erblassers Überweisungen tätigen oder Geld abheben wollen.

Der Erbschein ist ein vom Nachlassgericht (in Baden-Württemberg: Notariat) ausgestelltes Zeugnis, das die Person des Erben, den Umfang seines Erbrechts sowie die Anordnung einer Nacherbfolge oder Testamentsvollstreckung angibt. Er wird auf **Antrag** erteilt. **Antragsberechtigt** ist insbesondere der Erbe, und zwar sowohl der Alleinerbe als auch der Miterbe einer Miterbengemeinschaft. Das Notariat als Nachlassgericht darf bei der Erteilung des Erbscheins nicht vom Antrag abweichen.

### Beispiel 16:

Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). Ein Testament oder ein Erbvertrag existiert nicht. Im Jahr 2007 stirbt A. B beantragt die Erteilung eines Erbscheins als Alleinerbe. Wie entscheidet das Nachlassgericht?

Da weder ein Testament noch ein Erbvertrag existiert, tritt gesetzliche Erbfolge ein. B und S sind als Erben erster Ordnung Miterben zu je 1/2.

Das Notariat als Nachlassgericht hat daher den Antrag des B zurückzuweisen. Dem B wird auch kein Erbschein als Miterbe ausgestellt. Vielmehr muss er einen neuen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins als Miterbe zu 1/2 stellen.

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins **muss verschiedene Angaben enthalten**. Im Falle gesetzlicher Erbfolge sind insbesondere der Zeitpunkt des Todes des Erblassers sowie das Verhältnis anzugeben, auf dem das Erbrecht des Erben beruht. Zudem muss der Antrag eine Erklärung enthalten, ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist. Wer die Erteilung eines Erbscheins aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beantragt, muss im Antrag die jeweilige Verfügung bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht. Zudem ist in diesem Fall die Angabe erforderlich, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind.

Diese Angaben **sind durch öffentliche Urkunden nachzuweisen**. **Zudem** hat der Antragsteller vor dem Notariat als Nachlassgericht **an Eides statt zu versichern**, dass ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Zuständig ist das Notariat, an dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Für die Beurkundung der Angaben des Antragstellers und für die Erteilung des Erbscheins fallen **Kosten** an. Die Höhe der Gebühr richtet sich dabei nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten.

Im Einzelfall erteilt Ihnen das Notariat Auskünfte darüber, welche Urkunden Sie dem

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

Antrag auf Erteilung eines Erbscheins beifügen müssen und welche Erklärungen Sie abzugeben haben.

Aus dem Erbschein geht hervor, wer Erbe des Verstorbenen ist. Wenn das Notariat als Nachlassgericht nach der Erteilung des Erbscheins allerdings die Überzeugung gewinnt, dass dieser unrichtig ist, so kann und muss es durch Beschluss dessen Einziehung anordnen oder, wenn der unrichtige Erbschein nicht sofort erlangt werden kann, ihn durch Beschluss für kraftlos erklären.

Bereits bei Zweifeln an der Richtigkeit eines Erbscheins kann das Nachlassgericht, das den Erbschein erteilt hat, von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Eines Antrags auf Einleitung eines solchen Verfahrens bedarf es nicht. Sind Sie allerdings durch einen unrichtigen Erbschein beeinträchtigt, etwa weil Sie und nicht die im Erbschein bezeichnete Person rechtmäßiger Erbe sind, können Sie die Einziehung des Erbscheins beim Nachlassgericht anregen. 

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

## I. AUSLÄNDISCHES ERBRECHT

Die vorstehenden Ausführungen dieser Broschüre beziehen sich allesamt auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Erbrecht, wie es im Wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt ist. Die deutschen Regelungen kommen allerdings nicht immer zur Anwendung. So kann es beispielsweise sein, dass ein Erblasser oder der Ehegatte eines Erblassers nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder dass sich Vermögen, z. B. ein Grundstück, im Ausland befindet. In solchen Konstellationen ist zu beachten, dass das **Erbrecht anderer Länder**, auch unserer Nachbarländer, **erhebliche Unterschiede zum deutschen Erb-**

**recht** aufweist. Zu beachten sind dabei auch aktuelle europarechtliche Entwicklungen, die insbesondere für die in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige, aber auch für deutsche Staatsangehörige mit Bankguthaben oder Immobilienbesitz im Ausland von Bedeutung sein können.

Es ist daher in solchen Fällen dringend zu empfehlen, sich bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar beraten zu lassen, welche Regelungen eingreifen und welche Auswirkungen diese für Ihre persönliche Situation haben.

## J. DAS ERBSCHAFTSTEUERRECHT

 Der Erwerb von Vermögen durch Erbfall kann dazu führen, dass die Erben **Erbschaftsteuer** bezahlen müssen.

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich zum einen **nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser** und zum anderen **nach der Höhe der Erbschaft**. Je näher der Erbe dem Erblasser familiär steht, desto geringer ist der Steuersatz.

Zunächst wird der Nettowert des erworbenen Vermögens ermittelt. Dies gilt unabhängig davon, ob jemand als Erbe eingesetzt ist, ihm ein Vermächtnis zugewandt wurde oder er Pflichtteilsansprüche geltend macht.

Wichtig ist dabei, dass vom Wert des erworbenen Vermögens **Freibeträge** abzuziehen sind, die den steuerpflichtigen Erwerb im Einzelfall erheblich vermindern können.

Die Bewertung der einzelnen Gegenstände erfolgt durch das zuständige Finanzamt, und zwar grundsätzlich nach dem jeweiligen gemeinen Wert (Verkehrswert).

Im Einzelnen berechnet sich die Erbschaftsteuer wie folgt:

**Je nach Verwandtschaftsgrad** zwischen dem Erblasser und dem Erben werden **drei Steuerklassen** unterschieden:

In die **Steuerklasse I** fallen Ehegatten, Kinder (einschließlich Stiefkinder), Enkel, Urenkel, Eltern und Großeltern. Die **Steuerklasse II** gilt für

Geschwister, Neffen und Nichten, Schwiegerkinder, Stief- und Schwiegereltern sowie für geschiedene Ehepartner. In die **Steuerklasse III** schließlich fallen alle übrigen Personen (z. B. Lebensgefährten, Freunde und auch eingetragene Lebenspartner).

Jedem Erben steht ein persönlicher **Freibetrag** zu. Dieser Freibetrag gilt im Übrigen nicht nur für den Erwerb von Todes wegen, sondern auch für Schenkungen unter Lebenden. Er kann alle zehn Jahre erneut genutzt werden. Sind also zwischen dem Zeitpunkt der Schenkung und dem Zeitpunkt des Todes mehr als zehn Jahre verstrichen, so unterliegt der geschenkte Gegenstand nicht mehr der Steuerpflicht.

Die Freibeträge für den steuerfreien Erwerb betragen:

- für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner 500.000 Euro
- für Kinder / Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder 400.000 Euro
- für Enkel 200.000 Euro
- für übrige Erwerber der Steuerklasse I 100.000 Euro
- für Erwerber in Steuerklasse II 20.000 Euro
- für Erwerber in Steuerklasse III 20.000 Euro (ausgenommen eingetragene Lebenspartner)
- beschränkt Steuerpflichtige 2.000 Euro

Dem überlebenden Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner und Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. Er beträgt für den überlebenden Ehegatten und den eingetragenen Lebens-

# Das Erbrecht - praktische Hinweise

partner 256.000 Euro. Dieser besondere Versorgungsfreibetrag ist jedoch um den Barwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge zu kürzen. Solche Bezüge sind zum Beispiel Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Hinterbliebenenbezüge nach den Beamten-Gesetzen oder Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen freier Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Wertes des Nachlasses ist zudem zu berücksichtigen, dass Nachlassverbindlichkeiten abziehbar sind. Unter Nachlassverbindlichkeiten fallen sowohl die vom Erblasser herrührenden Schulden als auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und geltend gemachten Pflichtteilen, sowie die Kosten der Bestattung des Erblassers (vgl. dazu im Einzelnen oben Teil E.). Schließlich sieht das Gesetz verschiedene besondere sachliche Steuer-

befreiungen, etwa für Gegenstände des Hausrates, je nach Steuerklasse bis zu einer Betragsgrenze von 41.000 Euro vor.

Die einzelnen Steuertarife sind abhängig vom Wert des Nachlasses und von der Steuerklasse. Beträgt beispielsweise der Wert des Vermögens abzüglich des Freibetrages eines Erben der Steuerklasse I bis zu 75.000 Euro, so beläuft er sich auf 7%. Bei höherem Wert des Nachlasses kann er bis zu 30% ansteigen. Im Falle eines Erben der Steuerklasse II beträgt er zwischen 15% und 43%, im Falle eines Erben der Steuerklasse III zwischen 30% und 50%.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Broschüre „Steuerratgeber für Erbschaften und Schenkungen“, die über das Finanzministerium Baden-Württemberg erhältlich ist. In ihr finden Sie detaillierte Informationen mit Berechnungsbeispielen. 

Herausgeber:  
Justizministerium Baden-Württemberg  
Pressestelle  
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11 / 279-2108 · Fax 2264  
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:  
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:  
Justizvollzugsanstalt Heilbronn  
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn  
Telefon u. Fax 07131 / 798-174  
E-Mail: druckerei@jvaheilbronn.justiz.bwl.de

Stand: März 2012

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können  
Sie sich auf unserer Internetseite informieren**

**[www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)**



**Baden-Württemberg**  
**JUSTIZMINISTERIUM**